

**Gemeinde Abstatt**

**Bauvorhaben „Untere Drittelgasse“**

**Artenschutzrechtliche Prüfung**

**roosplan**   
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4  
71522 Backnang  
Tel.: 07191 73529-0  
info@roosplan.de  
www.roosplan.de

**Auftraggeber:**

Gemeinde Abstatt  
Bauamt

Rathausstraße 30  
74232 Abstatt

**Auftragnehmer:**

roosplan  
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4  
71522 Backnang

**Projektbearbeitung:**

Dr. Susann Janowski, Dipl.-Biol.

**In Zusammenarbeit mit:**

Aron Roßmanith

**Projektnummer:**

24.033

**Stand:**

30.10.2024

**INHALT****SEITE**

<b>1</b>	<b>Einleitung und Zielsetzung.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Gebietsbeschreibung .....</b>	<b>2</b>
	2.1 Umfeld und Schutzgebiete .....	2
	2.1 Habitatstrukturen .....	3
<b>3</b>	<b>Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung .....</b>	<b>5</b>
	3.1 Rechtliche Grundlagen.....	5
	3.2 Habitategnung und artenschutzrechtliche Einschätzung.....	5
<b>4</b>	<b>Faunistische Untersuchungen.....</b>	<b>9</b>
	4.1 Vögel.....	9
	4.1.1 Methodik .....	9
	4.1.2 Ergebnisse .....	10
	4.1.3 Bewertung.....	12
	4.2 Reptilien .....	13
	4.2.1 Methodik .....	13
	4.2.2 Ergebnisse / Bewertung .....	14
<b>5</b>	<b>Schutzmaßnahmen .....</b>	<b>14</b>
	5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V).....	14
	5.2 Ausgleichsmaßnahmen (A).....	16
	5.3 Naturschutzfachliche Empfehlungen .....	17
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung und Fazit .....</b>	<b>18</b>

# 1 Einleitung und Zielsetzung

In der Gemeinde Abstatt ist auf den Flst.-Nr. 8, 9, 15/1, 16, 17, 18, 21/3 und 26 der Gemarkung Abstatt die Überplanung der bisherigen Grünfläche vorgesehen (Abb. 1), wobei ein kleines innerörtliches Wohngebiet nach § 13a BauGB entstehen soll. Den Planunterlagen zufolge ist mit der Entnahme des größten Teils der bestehenden Gehölze und aller Gartenschuppen zu rechnen. Flächen mit Pflanzzwang sind vorgesehen. (Abb. 1)



Abb. 1: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan zum Bauvorhaben „Untere Drittelgasse“; Käser Ingenieure, Stand: 06.03.2024

In diesem Zusammenhang wurde am 09.04.2024 eine ökologische Übersichtsbegehung des Geländes und der nahen Umgebung durchgeführt (Abb. 2), um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.



**Abb. 2:** Lage des Plangebiets (rote Markierung) mit Untersuchungsbereich (blaue Markierung) ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

## 2 Gebietsbeschreibung

### 2.1 Umfeld und Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich im zentralen Bereich von Abstatt und ist im Westen, Norden und Osten von Wohnbebauung eingefasst (Abb. 3). Im Süden wird die zur Bebauung vorgesehene Fläche von der Unteren Drittelgasse begrenzt. Südlich daran schließen Gartenflächen mit Gehölzen an, die in den gewässerbegleitenden Gehölzbestand des Baches Schozach übergehen. Hier befindet sich das geschützte Biotop-Nr.: 169211250569 „Schozach - Gemarkung Abstatt“. Weitere Schutzgebiete sind in der nahen Umgebung nicht vorhanden. Im Plangebiet selbst befinden sich ebenfalls keine Schutzgebiete.



**Abb. 3:** Lage des Plangebiets (rote Markierung) mit Untersuchungsbereich (blaue Markierung) und einem geschützten Offenlandbiotop (Magenta Markierung) im Süden; ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

## 2.1 Habitatstrukturen

Das Plangebiet umfasst mehrere durch Zäune voneinander getrennte Wiesenflächen (Abb. 4), einzelne Baumbestände, unter anderem bestehend aus mehreren Äpfeln (*Malus domestica*), einzelnen Birken (*Betula pendula*), Eichen (*Quercus sp.*) und mehreren Exemplaren des Bergahorns (*Acer pseudoplatanus*) (Abb. 5) sowie einzelnen Sträuchern wie Hasel (*Corylus avellana*) und Liguster (*Ligustrum vulgare*). Auf einigen der Grundstücke stehen kleine Schuppen, die entweder als Gartenhäuschen, Hühner- bzw. Taubenstall oder teilweise auch nicht mehr genutzt werden (Abb. 6 und 7). Vereinzelt weisen sie kleine Spalten und Schadstellen im Traufbereich oder der Fassade auf (Abb. 8). Außerdem finden sich in einzelnen Bereichen Holzlagerplätze und offene Bodenstellen (z.B. Beete oder verdichteter, vegetationsloser Boden durch Hühnerhaltung).



**Abb. 4:** Abgeteilte Gartenflächen, Blick von Nordosten auf das Plangebiet



**Abb. 5:** Gehölz- und Heckenstrukturen im Plangebiet



**Abb. 6:** Gartenschuppen am westlichen Rand des Plangebietes



**Abb. 7:** Taubenstall im Südosten des Plangebietes



**Abb. 8:** Nischen und Schadstellen (rote Markierungen) im Traufbereich des Taubenstalls

### 3 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

#### 3.1 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Bauvorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (BNatSchG) aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV) sowie Rote Liste Arten voraussichtlich erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.<sup>1</sup> Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der fachplanerischen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

#### 3.2 Habitateignung und artenschutzrechtliche Einschätzung

##### Artengruppe Vögel:

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Das Untersuchungsgebiet bietet Habitatstrukturen für Höhlen-, Frei- und Gebäudebrüter. Während der Übersichtsbegehung konnten verschiedene Arten wie Blau- und Kohlmeise (*Cyanistes caeruleus* bzw. *Parus major*) oder Haussperlinge (*Passer domesticus*, „Vorwarnliste“ Rote Liste Baden-Württemberg<sup>2</sup>) beobachtet werden. Auf Flst.-Nr. 8 finden sich drei und auf Flst.-Nr. 26 zwei Nistkästen (Abb. 9; vgl. Abb. 6). Einer der Nistkästen auf Flst.-Nr. 26 war nachweislich besetzt (Beobachtung eines Ein- und Ausflugs einer Blaumeise während der Übersichtsbegehung). Die Gehölz- und Heckenbestände im Plangebiet halten Brutmöglichkeiten für synanthrope Freibrüter bereit. Vereinzelt bieten auch die Gartenschuppen potenzielle Habitatstrukturen, wie z.B. Nischen im Traufbereich, für Gebäudebrüter (vgl. Abb. 8), weshalb eine Nutzung der Schuppen als Fortpflanzungsstätte nicht ausgeschlossen werden kann.

---

<sup>1</sup> Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

<sup>2</sup> Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.



Da das Vorkommen gefährdeter Vogelarten nicht ausgeschlossen werden kann und um das Eintreten von Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Planung auszuschließen, wurde im Untersuchungsgebiet eine avifaunistische Kartierung von Vögeln durchgeführt.



Abb. 9: Vogelnistkasten an einem Apfel

#### Artengruppe Fledermäuse:

Alle Fledermausarten gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten, die im Rahmen der Bauleitplanung besonders zu beachten sind. Alle heimischen Fledermausarten sind zudem europaweit durch den Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) geschützt. Im Baumbestand des Untersuchungsgebietes wurden im Rahmen der Übersichtsbegehung keine potenziellen Quartierstrukturen wie Rindenabplatzungen und Rindenspalten oder Höhlungen im Stamm- und Astbereich entdeckt, die sich als Einzel- oder Wochenstubenquartiere von baumbewohnenden Arten wie Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) etc. eignen könnten. Daher ist bei der voraussichtlichen Entnahme von Bäumen nicht von einem Quartierverlust auszugehen. Die Gartenschuppen weisen keine geeigneten Spalten auf, weshalb diese nicht als Quartier für gebäudebesiedelnde Fledermausarten wie Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) etc. geeignet sind. Es wurden keine Spuren von Fledermäusen in Form von Kot, Urin, fettigen Platzmarkierungen oder Fraßresten an und in den Schuppen gefunden. Marder, Waschbären oder auch Katzen können die Schuppen durch z. T. offene Fenster betreten (Abb. 7) und sich dort frei bewegen und stellen ein erhebliches Prädationsrisiko dar. Zudem ist von häufigen Störungen durch die Eigentümer auszugehen, sodass ein freies Hängen von Fledermäusen in den Schuppen ausgeschlossen ist. Habitatpotenzial bieten in geringem Umfang die Vogelnistkästen, welche von Fledermäusen mitgenutzt werden könnten. Da Vögel konkurrenzstärker sind als Fledermäuse sind die Nistkästen nicht für Wochenstuben geeignet und können höchstens Einzeltieren kurzzeitig als Hangplatz dienen. Das Plangebiet stellt ein potenzielles, aber geringwertiges Jagdhabitat für Fledermäuse dar, da aufgrund der Gartennutzung und erwartungsgemäßen regelmäßigen Mahd mit keinem großen Insektenreichtum zu rechnen ist. Die umliegenden Freiflächen, darunter insbesondere die Schozach im Süden mit ihren Ufergehölzen, bieten großflächigere und hochwertigere Jagdmöglichkeiten. Das Plangebiet kann des Weiteren von Vertretern der Artengruppe als

Transfergebiet zwischen Quartieren im Ort und Jagdhabitaten außerorts genutzt werden. Aber auch hier dürfte die Linienhaftigkeit der nahegelegenen Schozach für leitliniengebunden fliegende Arten, was auf die meisten Fledermausarten zutreffend ist, eine größere Rolle spielen. Störungen von umliegenden Quartieren bzw. Jagdhabitaten und Leitlinien an der Schozach sind durch Änderung der Beleuchtungssituation im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben potenziell möglich, da es durch die anziehende Wirkung von Beleuchtungsanlagen zu einer Reduzierung von Nachtinsekten kommen kann.

**Im Plangebiet kann die Nutzung der Schuppen und Gehölze durch Fledermäuse in Form von Sommer- oder Winterquartieren ausgeschlossen werden, sodass nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) bei Abbruch und Rodung auszugehen ist. Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) zu vermeiden, ist die Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Kap. 5: Vorgaben für Beleuchtungsanlagen) erforderlich. Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.**

#### Artengruppe Reptilien:

Das Plangebiet bietet Habitatpotenzial für die Artengruppe Reptilien. Versteckmöglichkeiten sowie Sonnenplätze sind beispielsweise in Form von Holzlagern (Abb. 10 und 11) oder kleinflächigen Saumstrukturen vorhanden. Potenziell vorkommen können die Zaun- oder Mauereidechse (*Lacerta agilis* bzw. *Podarcis muralis*), die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zu den streng geschützten Arten zählen.

**Um ein Vorkommen der Artengruppe sicher ausschließen bzw. geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen formulieren und mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einschätzen zu können, wurde eine Reptilienkartierung innerhalb des Plangebiets durchgeführt.**



Abb. 10: Holzlagerplatz am südlichen Rand des Plangebietes



Abb. 11: Holzlagerplatz am nördlichen Rand des Plangebietes

Weitere Artengruppen:

In Tab. 1 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die relevanten Artengruppen dargestellt, die zuvor nicht behandelt wurden.

**Tab. 1: Betroffenheit der Artengruppen**

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden. Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Käfer	Geeignete Lebensräume für die streng geschützten Arten wie alte Bäume mit ausreichend Totholz kommen nicht vor.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Raupenfutterpflanzen für die streng geschützten Arten kommen nicht vor.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Amphibien	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Säugetiere	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>

## 4 Faunistische Untersuchungen

### 4.1 Vögel

#### 4.1.1 Methodik

Zur Erfassung der lokalen Avifauna erfolgte eine Revierkartierung mit insgesamt vier Begehungen zwischen Mitte April und Anfang Juli 2024. Das Plangebiet und dessen nähere Umgebung wurden in den frühen Morgenstunden ab Sonnenaufgang untersucht (Tab. 2). Die Begehungen wurden bei geeigneten Witterungsverhältnissen (möglichst kein Niederschlag, kein starker Wind) vorgenommen. Zur Feststellung der Arten erfolgte eine Sichtbeobachtung (ggf. unterstützt durch ein Fernglas) und das Verhören des Gesangs bzw. der Rufe.

Tab. 2: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen während der avifaunistischen Erfassung

Untersuchungsbedingungen					
	Datum	Kartierer	Beobachtungszeitraum (Uhrzeit)	Wetter/Witterung	Sonnen-aufgang (Uhrzeit)
Begehungen	30.04.2024	A. Roßmanith	06:00-09:00	11-12 °C, klar, 0-4 km/h Wind	06:03
	31.05.2024	A. Kreh	05:20-06:20	11 °C, bewölkt, zeitweise leichter Nieselregen, 6km/h Wind	05:25
	16.06.2024	A. Roßmanith	05:20-08:20	15-18 °C, leicht bewölkt, 4-10 km/h Wind	05:18
	09.07.2024	A. Roßmanith	05:30-08:30	18-20 °C, aufklarend, 7-10 km/h Wind	05:29

Die Ermittlung der Reviere im Untersuchungsgebiet erfolgte über die Revierkartierungsmethoden gemäß Südbeck et al. (2005)<sup>3</sup>. Anhand der Einzelerfassungen in Feldkarten wurden mittels eines geographischen Informationssystems (QGIS)<sup>4</sup> Revierzentren gebildet und kartographisch dargestellt. Als Maßstab für ein gültiges Revier wurden mindestens zwei Registrierungen einer Art mit deutlichem Revierverhalten (z. B. singende Männchen) an ungefähr derselben Stelle angenommen. Feststellungen, die auf eine sichere Brut deuten (flugunfähige Jungvögel, Nestfunde, Altvögel mit Futter oder Nistmaterial etc.), wurden direkt gewertet. Vogelarten, welche die spezifischen Kriterien zur Einordnung als Brutvogel nicht erfüllten, aber potenziell im Untersuchungsgebiet brüten könnten, erhielten den Status „Brutverdacht“. Die Wertung als Brutverdacht erfolgte basierend auf den Beobachtungsumständen im Untersuchungsgebiet und dem allgemeinen Kenntnisstand zur Verbreitung und dem Lebensraumanspruch der einzelnen Art. Hierzu zählten z.B. deutlich warnende Altvögel oder das Verjagen oder Ablenken von potenziellen Fressfeinden. Bei Einzelbeobachtungen ohne entsprechende Verhaltensweisen war eine Zuordnung zu einem spezifischen Status nicht möglich, sodass in diesen Fällen lediglich die Beobachtung vermerkt wurde („Brutzeitfeststellung“); diese umfasste auch Nahrungsgäste oder Durchzügler.

<sup>3</sup> Südbeck, P. Andretzke, H. Fischer, Schikore, T. Schröter, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

<sup>4</sup> QGIS ist ein freies Geoinformationssystem für die Erfassung, Darstellung und Auswertung von räumlichen Daten

#### 4.1.2 Ergebnisse

Im Plangebiet und im weiteren Umfeld wurden insgesamt 31 Vogelarten festgestellt, davon konnten 6 Arten als Brutvögel im Plangebiet oder im direkten Umfeld eingestuft werden (Tab. 3 und Abb. 12). Auf dem zur Bebauung geplanten Areal wurden drei Brutreviere ungefährdeter Freibrüter in den Gehölzen (Amsel, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen) festgestellt. Des Weiteren wurden zwei Reviere der ebenfalls ungefährdeten Kohlmeise registriert (eine in einem Großstrauch im Osten des Plangebiets (zwei flügge Jungvögel) und eine Brut in einem Nistkasten im Westen). Eine Blaumeisenbrut wurde in einem Nistkasten außerhalb des Plangebiets erfasst. Als einzige Vogelart mit einem Gefährdungsstatus wurde die Brut einer Klappergrasmücke im Norden, knapp außerhalb des Plangebiets, erfasst. Die Art befindet sich auf der Vorwarnliste Baden-Württemberg.<sup>5</sup> Das zur Bebauung geplante Gelände wurde von Amsel, Blaumeise, Buntspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Klappergrasmücke, Kohlmeise und Zilpzalp zur Nahrungssuche aufgesucht. Die Arten Buntspecht, Haussperling und Klappergrasmücke besitzen einen Gefährdungsstatus bzw. strengen Schutzstatus (vgl. Tab. 3). Ein Trupp Haussperlinge hielt sich regelmäßig im Südosten des Plangebiets auf und nutzte die dortigen Hecken (auch jene südlich der Unteren Drittelgasse) zur Deckung und Nahrungssuche. Gelegentlich brüten Haussperlinge auch in Hecken und Sträuchern. Bruten dieser Art können jedoch im Plangebiet und der näheren Umgebung sicher ausgeschlossen werden, da trotz intensiver Beobachtung keine Futtereinträge beobachtet wurden. Insgesamt handelt es sich bei den Brutvögeln bzw. Nahrungsgästen des Plangebiets und der nahen Umgebung um störungsunempfindliche, synanthrope Arten, die typisch für den Siedlungsraum sind.

Der Großteil der Arten wurde nur bei Durch- und Überflügen des Plangebiets bzw. bei der Nahrungssuche oder vereinzelt singend außerhalb des Plangebiets erfasst, sodass diese Arten den Status Brutzeitfeststellung erhielten. Darunter waren auch Arten mit Gefährdungsstatus bzw. strengem Schutzstatus vertreten, wie Bluthänfling, Grünspecht, Mauersegler, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Sperber, Star, Türkentaube und Turmfalke.

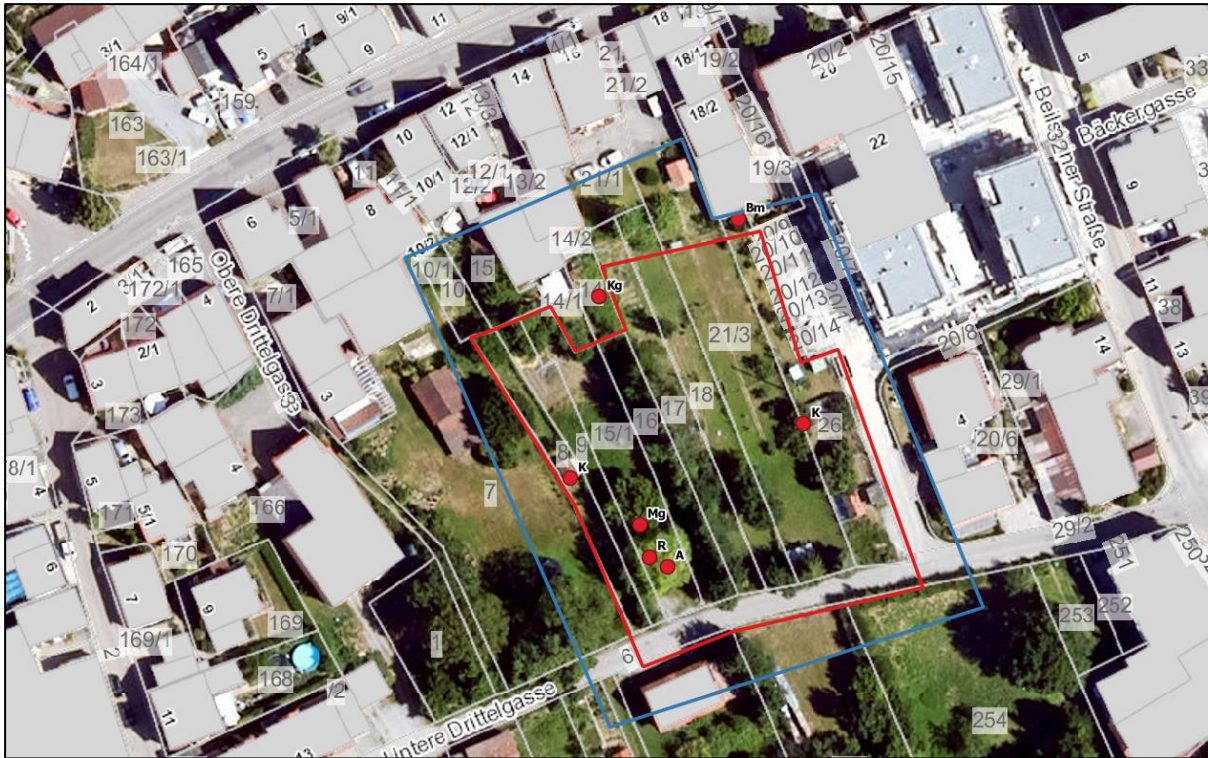
**Tab. 3: Liste von im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten**

Rote Liste (RL): BW = Baden-Württemberg, D = Deutschland, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet;  
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützt, b = besonders geschützt;  
 Status im Untersuchungsbereich (UG): **B = Brutvogel (fett)**, BV = Brutverdacht, BZF = Brutzeitfeststellung, orange markiert = streng geschützte Arten und Arten mit Gefährdungsstatus

Artname			Gefährdung RL		BNatSchG	Status im UG
Kürzel	Deutsch	Wissenschaftlich	BW <sup>5</sup> (2019)	D <sup>6</sup> (2020)		() = Anzahl
<b>A</b>	<b>Amsel</b>	<i>Turdus merula</i>	*	*	<b>b</b>	<b>B (1), BZF (9)</b>
<b>Bm</b>	<b>Blaumeise</b>	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	<b>b</b>	<b>B (1), BZF (5)</b>
Hä	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	b	BZF (1)
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b	BZF (5)
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	b	BZF (3)
D	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	b	BZF (3)
Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	b	BZF (1)
Ei	Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	b	BZF (3)
Gf	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	*	*	b	BZF (2)
Gue	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	s	BZF (3)
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	b	BZF (6)
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*	b	BZF (21)
<b>Kg</b>	<b>Klappergrasmücke</b>	<i>Sylvia curruca</i>	<b>V</b>	*	<b>b</b>	<b>B (1), BZF (1)</b>
<b>K</b>	<b>Kohlmeise</b>	<i>Parus major</i>	*	*	<b>b</b>	<b>B (2), BZF (7)</b>
Kra	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	b	BZF (1)
Ms	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	b	BZF (9)
M	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	b	BZF (7)
Msp	Mittelspecht	<i>Dendrocoptes medius</i>	*	*	s	BZF (1)
<b>Mg</b>	<b>Mönchsgrasmücke</b>	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	<b>b</b>	<b>B (1), BZF (5)</b>
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	b	BZF (5)
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	b	BZF (6)
<b>R</b>	<b>Rotkehlchen</b>	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	<b>b</b>	<b>B (1), BZF (3)</b>
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	b	BZF (2)
Sp	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	s	BZF (1)
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	b	BZF (1)
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	b	BZF (3)
Tt	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	3	*	b	BZF (2)
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	s	BZF (1)
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	b	BZF (2)
Zi	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	b	BZF (6)
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	b	BZF (5)

<sup>5</sup> Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

<sup>6</sup> Ryslavý, T., Bauer H. G., Gerlach B., Hüppop O., Stahmer J., Südbeck, P. & Sudfeldt Ch. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, Band 57: 13-112.



**Abb. 12:** Erfasste Brutvögel (rote Punkte) mit Artkürzeln (vgl. Tab. 3) im Untersuchungsgebiet, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

#### 4.1.3 Bewertung

Bei den erfassten Brutvogelarten handelt es sich um Vertreter der Gilden Gehölz-Freibrüter und Gehölz-Höhlenbrüter. Insgesamt wurden nur wenige Reviere erfasst, was auf die Kleinräumigkeit und relative Strukturlosigkeit im Hinblick auf Nahrungsgrundlagen innerhalb des Untersuchungsgebiets sowie die weitgehend geschlossene Bebauung ohne größere Gehölze oder Gärten in der Umgebung zurückzuführen ist. Einzig entlang der Schozach kommen größere Gehölzbereiche vor, welche jedoch ebenfalls in einem anthropogen geprägten Raum (Gartengrundstücke) zu verorten sind. Die Habitatqualität dort ist vergleichbar mit der des Plangebiets, was die geringe Anzahl und Häufigkeit erfasster Arten im Untersuchungsgebiet weiter erklärt. Bei den Brutvögeln des Plangebiets handelt es sich mit Ausnahme der Kohlmeise um Freibrüter, die bei Entnahme der Brutstandorte im Plangebiet zunächst auf die umliegenden Gehölze im Süden ausweichen können. Ein langfristiger Ausgleich der entfallenden Niststrukturen ist für diese Arten jedoch im Rahmen von Pflanzgeboten erforderlich (Kap. 5.2). Der Brutplatzverlust einer Kohlmeise in einem bestehenden Nistkasten kann durch Umhängen des Kastens vermieden (Kap. 5.1) oder durch Ersatz ausgeglichen werden (Kap. 5.2). Als zweites Revier der Kohlmeise wurde ein Großstrauch im Grenzbereich der Flst.-Nr. 21/3 und 26 festgestellt, in dem jedoch keine Bruthöhle vorhanden ist. Die erfassten flüggen Jungvögel sind vermutlich in der Umgebung geschlüpft, womöglich im Plangebiet selbst. Daher ist von einem Brutplatzverlust auszugehen und ein Ausgleich in Form eines Nistkastens erforderlich (Kap. 5.2). Die registrierte Blaumeisenbrut in einem Nistkasten außerhalb des Plangebiets ist von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen, da es sich um eine sehr störungsunempfindliche Art handelt und der Nistkasten erhalten bleibt. Eine Gefährdung des Brutplatzes der Klappergrasmücke in einem Gehölz nördlich angrenzend an das Plangebiet ist nicht zu

erwarten, da es sich um eine weitestgehend störungsunempfindliche Art handelt: Die Art wird durch Bernotat & Dierschke (2021)<sup>7</sup> hinsichtlich ihrer störungsbedingten Mortalitätsgefährdung in die niedrigste Gefährdungsklasse („sehr gering“) eingestuft. Gassner et al. (2010)<sup>8</sup> stufen die Art aufgrund ihrer geringen planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 10 m zur Brutzeit des Weiteren in die niedrigste Empfindlichkeits-Klasse (Klasse 5) ein. Die Art ist demnach nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant. Eine Entnahme oder Gefährdung des Brutrevieres ist anhand der Planung nicht ersichtlich.

Unter den Durchzüglern und Nahrungsgästen des Plangebiets und der Umgebung befanden sich auch einige Arten mit Gefährdungsstatus bzw. strengem Schutzstatus. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Arten durch das Bauvorhaben betroffen sind. Das Plangebiet stellt kein hochwertiges Nahrungshabitat für diese Arten dar, sodass der Verlust dessen nicht erheblich für diese Arten sein wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Feststellung dieser Arten als natürliche Bewegungen in ihrem Lebensraum, im Sinne von Durch- und Überflügen auf der Suche nach geeigneten Nahrungshabitaten, zu interpretieren ist.

**Bei Umsetzung geeigneter Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Kap. 5) ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) bei Abbruch und Rodung auszugehen ist. Weitere Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht notwendig.**

## 4.2 Reptilien

### 4.2.1 Methodik

Zur Erfassung der lokalen Reptilienfauna erfolgte eine Kartierung des Plangebiets mit insgesamt sechs Begehungen zwischen Ende April und Mitte August 2024. Die Begehungen wurden bei geeigneten Witterungsverhältnissen (Temperaturen mind. 15 °C, kein Niederschlag, kein starker Wind) vorgenommen (Tab. 4). Das Untersuchungsgebiet wurde dabei langsam und flächig abgegangen, unter der besonderen Beachtung von vorhandenen Strukturen wie den Holzlagern, offenen Bodenstellen und Randbereichen von Wiesenflächen. Die Erfassung zielte dabei auf flüchtende oder sich bewegende Tiere ab sowie die Sichtbeobachtung ruhender oder sich sonnender Exemplare.

---

<sup>7</sup> Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

<sup>8</sup> Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 5. Auflage, C. F. Müller, Heidelberg,



Tab. 4: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen bei der Erfassung von Reptilien

						Untersuchungsbedingungen					
						Datum	Kartierer	Beobachtungszeitraum (Uhrzeit)	Temperatur (°C)	Wetter/Witterung	
Begehungen	30.04.2024					A. Roßmanith	09:00 - 12:00	14	klar, 0-4 km/h Wind		
	16.06.2024					A. Roßmanith	08:20 - 10:20	20	leicht bewölkt, 4-10 km/h Wind		
	09.07.2024					A. Roßmanith	08:30 - 12:00	20-22	aufklarend, 7-10 km/h Wind		
	23.07.2024					A. Roßmanith	15:00 - 18:00	25°C	teilweise bewölkt, 4km/h Wind		
	06.08.2024					A. Roßmanith	09:00 - 12:00	28°C	klar, windstill		
	21.08.2024					A. Roßmanith	15:00 - 18:00	20°C	leicht bewölkt, leichte Brise		

#### 4.2.2 Ergebnisse / Bewertung

Im Plangebiet und in den angrenzenden Strukturen wurden trotz intensiver Nachsuche keine Reptilien festgestellt. Somit kann als Ergebnis festgehalten werden, dass die Zielarten Zaun- und Mauereidechse im Bereich des möglichen Baugebietes nicht vorkommen.

**Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die Artengruppe Reptilien ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht notwendig.**

## 5 Schutzmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die bei Umsetzung des Vorhabens umgesetzt werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

### 5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V)

#### V1: Zeitenregelung zur Baufeldfreimachung

Der Abbruch der Schuppen, die Entnahme/das Umhängen der Nistkästen (V3) sowie Rodungen von Bäumen und Sträuchern sind außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen, sodass eine Tötung von immobilen Entwicklungsformen von Vogelbruten ausgeschlossen werden kann.

#### V2: Pflanzbindung

Im Rahmen des Vorhabens sollten so viele Gehölze wie möglich durch Pflanzbindungen erhalten bleiben bzw. zu fällende Gehölze sollten durch Pflanzgebote mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen ersetzt werden. Nach Möglichkeit sollten der Großstrauch im Grenzbereich der Flst.-Nr. 21/3 und 26 mit dem festgestellten

Kohlmeisenrevier bzw. allgemein die Gehölze im Bereich der geplanten priv. Grünfläche (vgl. Abb. 1) erhalten bleiben. Des Weiteren sollten die Gehölze außerhalb des Baufelds auf Flst.-Nr. 8 und jene im Nordwesten, angrenzend zum festgestellten Brutplatz der Klappergrasmücke, gesichert werden. Auf diese Weise bleibt das Potenzial als Nahrungs- und Bruthabitat für siedlungsbewohnende Vogelarten bestehen. Der Schutz von Bäumen und Gehölzen vor Umgriffen durch die Baustelle sollte über das Aufstellen von Bauzäunen sichergestellt werden. Eine Beschädigung der Wurzeln eines Baums führt zu einer Rissbildung, die sich bis zum Stamm fortsetzen kann. Dies fördert Pilzbildungen und Fäulnisprozesse, wodurch die Gesundheit und Standsicherheit des Baums beeinträchtigt werden. Zum Erhalt ist daher der empfindliche Wurzelbereich von Eingriffen und Baustelleneinrichtungen auszuschließen. Dabei ist zu beachten, dass die gesamte Krontraufe (der von der Baumkrone überdeckte Bereich) zuzüglich 1,5 m dem Wurzelbereich zuzuschreiben ist.

**V3: Umhängen von Nistkästen**

Im Plangebiet hängen drei Nistkästen, welche an geeigneten Strukturen im nahen Umfeld des Plangebiets umgehängt, oder bei bestehender Beschädigung 1:1 ersetzt werden müssen (A1). Dies hat außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28/29. Februar zu erfolgen

**V4: Schutz für Kleintiere**

Bei dem Anlegen von Baugruben und allen anfallenden Arbeiten sollten Fallen für Kleintiere und Vögel vermieden werden. Elemente wie Stützmauern, Lichtschächte, Entwässerungsanlagen und ähnliche Bauwerke sind so anzulegen, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.

**V5: Regelung für Beleuchtungsanlagen**

Seit dem 01.01.2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist (§ 21 (3) Naturschutzgesetz – NatSchG). Generell sollte nächtliches Kunstlicht auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. Über dynamische Beleuchtungssysteme, die nur bei Bedarf über Bewegungssensoren von Fußgängern, Radfahrern oder Autos eingeschaltet werden, lässt sich nächtliches Kunstlicht reduzieren. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden. Als „fledermausfreundlich“ gelten i. d. R. Wellenlängen zwischen 590 und 630 nm, wobei zu berücksichtigen ist, dass durch diese zwar weniger Insekten angelockt werden, aber dennoch Vergärungseffekte bei lichtempfindlichen Fledermausarten erzeugt werden. Daher sind gerichtete Lampen zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse zu verwenden, deren Oberflächen nicht heißer als 60 °C werden, um ein Eindringen von Insekten zu verhindern.

## 5.2 Ausgleichsmaßnahmen (A)

### A1: Nistkastenausgleich

Im Plangebiet wurden zwei Reviere von Kohlmeisen erfasst. Der genutzte Nistkasten muss umgehängt oder 1:1 ersetzt werden (V3). Als zweites Revier der Kohlmeise wurde ein Großstrauch im Grenzbereich der Flst.-Nr. 21/3 und 26 festgestellt, in dem jedoch keine Bruthöhle vorhanden war. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Brut innerhalb des Plangebiets stattgefunden hat, wird auch für dieses Revier von einem Brutplatzverlust ausgegangen, der durch den Ersatz eines Nistkastens ausgeglichen werden muss. Die Ersatznistkästen sollten im Baumbestand des nahen Umfelds, z.B. an der Schozach, angebracht werden. Sie sollten nach Möglichkeit vor dem Beginn einer neuen Brutsaison aufgehängt werden, sodass den Vögeln noch ausreichend Zeit bleibt, diese vor der Brutzeit zu entdecken. Generell sollten Vogelnistkästen in mind. 4 m Höhe und vorwiegend ost- und südexponiert angebracht werden, wobei eine Positionierung im Halbschatten erforderlich ist. Es können Kästen zum Aufhängen in Bäumen (z. B. die Nisthöhle 1B der Fa. Schwegler, Abb. 13) als auch zur Wandmontage an einem Gebäude (z. B. die Meisenresidenz 1MR der Fa. Schwegler, Abb. 14) verwendet werden. Gleichermaßen können Nistkästen ins Mauerwerk der Neubauten integriert werden.



Abb. 13: Nisthöhle 1B<sup>9</sup>



Abb. 14: Meisenresidenz 1MR für Wandmontage<sup>10</sup>

### A2: Langfristiger Ausgleich für Brutvögel und Nahrungsgäste

Als langfristiger Ausgleich der entfallenden Brutplätze und Nahrungshabitate sowie zur Wiederherstellung des Habitatpotenzials und um einem Summationseffekt entgegenzuwirken, sind die entfallenden Nistmöglichkeiten für Freibrüter im Plangebiet über Neupflanzungen auszugleichen. Hierfür sind Pflanzungen von großkronigen Laubbäumen sowie einzelnen beerentragenden Gehölzen empfehlenswert. Bei der Auswahl der Gehölze ist auf die Verwendung gebietsheimischer und standortgerechter Pflanzenarten zu achten. Wichtige Vogel Nährgehölze sind z. B. Mehlbeere (*Sorbus aria*) oder hochstämmiger Weißdorn

<sup>9</sup> [https://www.schwegler-natur.de/portfolio\\_1408366639/nisthoehle-1b/](https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/nisthoehle-1b/)

<sup>10</sup> [https://www.schwegler-natur.de/portfolio\\_1408366639/meisenresidenz-1mr/](https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/meisenresidenz-1mr/)

(*Crataegus* sp.), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*). Die Neupflanzungen sind als Pflanzgebot im Bebauungsplan aufzunehmen. Der ausschließliche Erhalt einzelner Bäume und Sträucher genügt nicht.

### 5.3 Naturschutzfachliche Empfehlungen

Im Folgenden werden freiwillige Maßnahmen beschrieben, die zum Schutz des städtischen Klimas und Lebensraums für Tier und Mensch beitragen:

- Der Baubeginn sollte außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen Anfang Oktober und Ende Februar stattfinden. Dadurch können sich die Tiere im Umfeld des Plangebiets an die neuen Bedingungen gewöhnen und spätere potenzielle Brutverluste durch Störungen lassen sich vermeiden.
- Zur Förderung von Wildtieren wird eine naturnahe Gestaltung der Außenanlagen mit blütenreichen Flächen empfohlen. Für Insekten und Kleinsäuger können z. B. kleinflächige, lineare und selten gemähte Gras- und Krautsäume hergestellt werden. Gezielte Anpflanzungen mit heimischen Gehölzen wie Weißdorn (*Crataegus* sp.), Schlehe (*Prunus spinosa*), Wildrosen (*Rosa* sp.), Schneeball (*Viburnum* sp.), Hasel (*Corylus avellana*) etc. und Staudenpflanzen wie Gewöhnliches Leimkraut (*Silene vulgaris*), Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Wegwarte (*Cichorium intybus*), Seifenkraut (*Saponaria officinalis*) etc. sowie extensive Dach- (Sedum-Bepflanzung oder Biodiversitätsdach) und Fassadenbegrünungen können das Insektenaufkommen in dem Gebiet erheblich steigern. Bei der gesamten Gestaltung der Freianlagen sollte „Unordnung“ in Teilbereichen zugelassen werden. Als Leitsatz gilt „Nicht alles muss kontrolliert werden“. So können durch Laub-, Totholz- oder Reisighaufen Rückzugsmöglichkeiten für Kleinsäuger, Vögel und Insekten geschaffen werden.
- Unter Berücksichtigung von Wohnhäusern, Hochhäusern und Wartehäuschen mit Glaselementen sterben in Deutschland im Jahr 100-115 Millionen Vögel durch Vogelschlag an Glas, was ein Vielfaches des durch Windkraftanlagen verursachten Vogelschlags darstellt.<sup>11</sup> Zur Vermeidung von Vogelschlag wird für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 2 m<sup>2</sup> die Verwendung von Vogelschutzglas empfohlen. Es sollte reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das flächige Markierungen auf den Scheiben aufweist. Einfache und wirksame Markierungen stellen senkrecht oder horizontal auf den Scheiben aufgebraute Streifen- oder Punktmuster dar (Abb. 14 und 15).

---

<sup>11</sup> Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2017): Berichte zum Vogelschutz, Band 53/54 - 2017



Abb. 14: Fenster mit dezenten vertikalen Linien



Abb. 15: Glasfassade mit Punktmuster, Quelle: SEEN AG

## 6 Zusammenfassung und Fazit

In der Gemeinde Abstatt ist auf den Flst.-Nr. 8, 9, 15/1, 16, 17, 18, 21/3 und 26 der Gemarkung Abstatt die Überplanung der bisherigen Grünfläche vorgesehen, wobei ein kleines innerörtliches Wohngebiet nach § 13a BauGB entstehen soll. Den Planunterlagen zufolge ist mit der Entnahme des größten Teils der bestehenden Gehölze und aller Gartenschuppen zu rechnen.

Im Plangebiet und dem nahen Umfeld wurden nur wenige Vogelbruten erfasst. Bei diesen handelt es sich mit Ausnahme der Kohl- und Blaumeise um Freibrüter, die bei Entnahme der Brutstandorte im Plangebiet zunächst auf die umliegenden Gehölze im Süden ausweichen können. Ein langfristiger Ausgleich der entfallenden Niststrukturen ist für diese Arten jedoch im Rahmen von Neupflanzungen erforderlich. Der Verlust des außerhalb des Plangebiets gelegenen Brutplatzes der störungsunempfindlichen Klappergrasmücke ist im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben nicht zu erwarten. Alle Nistkästen müssen umgehängt oder ersetzt werden, insbesondere der von einer Kohlmeise genutzte Kasten im Westen des Plangebiets. **Zusätzlich ist ein weiterer Nistkasten zum Ausgleich eines Kohlmeisenrevieres erforderlich. Bei Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen (Kap. 5) ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.**

Im Plangebiet kann die Nutzung der Gebäude und Gehölze durch Fledermäuse in Form von Sommer- oder Winterquartieren ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind. Damit ist nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) bei Abbruch und Rodung zu rechnen. Das Plangebiet stellt ein potenzielles, aber geringwertiges Jagdhabitat für Fledermäuse dar, und kann des Weiteren von Vertretern der Artengruppe als Transfergebiet zwischen Quartieren im Ort und Jagdhabitaten außerorts genutzt werden. Die Linienhaftigkeit der nahegelegenen Schozach bietet für leitliniengebunden fliegende Arten, was auf die meisten Fledermausarten zutrifft, ein deutlich wertigeres Jagdhabitat und Transfergebiet dar. **Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Kap. 5) sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.**

Im Plangebiet und in den angrenzenden Strukturen wurden trotz intensiver Nachsuche keine Reptilien festgestellt. Somit kann als Ergebnis festgehalten werden, dass die Zielarten Zaun- und Mauereidechse im Bereich des möglichen Bebauungsgebietes nicht vorkommen. **Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die Artengruppe Reptilien ausgeschlossen werden.**